

Kommentar der Verbraucherzentrale NRW zum Gesetzentwurf gegen unrechtmäßige Inkassoforderungen - Stand 17.09.2019

Inkassokosten sollen künftig auf etwas mehr als die Hälfte des bisher üblichen Betrags gedeckelt werden: Für das Eintreiben von Forderungen bis 500 Euro dürfen Inkassounternehmen statt 70,20 Euro noch 37,80 Euro als Kostenersatz verlangen - zumindest für den Regelfall. So sieht es der jetzt vorgelegte Entwurf des „Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“ vor. Auch wenn dies ein erster Einstieg ist um Betroffene zu entlasten, sieht die Verbraucherzentrale NRW erheblichen Nachbesserungsbedarf:

- Der geplante **Kostendeckel enthält Schlupflöcher**. In Fällen mit "besonderem Umfang" sollen Inkassounternehmen die Möglichkeit haben, Beträge bis zu einer rechtsanwaltlichen Mittelgebühr (1,3, d.h. 70,20 Euro mit Auslagen bei Forderungen bis 500 Euro) zu fordern. Wann dies der Fall ist lässt das Gesetz im Dunkeln und überlässt die Einschätzung dem Inkassodienstleister.
- Der geplante erste **Kostendeckel** ist auch mit 37,80 Euro für eine Kleinforderung im IT-gestützten Masseninkasso schon **deutlich zu teuer** - insbesondere bei geringem Aufwand, wenn der Verbraucher zum Beispiel auf ein erstes Inkassoschreiben bereits zahlt.
- Die Anbindung der Inkassokosten an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist ebenfalls kritisch zu sehen. Jede Erhöhung der Anwaltsgebühren - die derzeit auch gerade im Gespräch ist - führt dann wiederum auch zu einer Erhöhung der Inkassokosten.
- Gläubiger müssen stärker auf **Maßnahmen zur Schadenminderung** verpflichtet werden. So fehlt im Gesetz eine Regelung, dass Gläubiger ihre Schuldner ausnahmslos mindestens einmal selbst mahnen, bevor sie das Eintreiben der offenen Forderungen an ein teures Inkassounternehmen übergeben. Damit würde die Chance gegeben, die Außenstände kurzfristig noch ohne größere Zusatzkosten auszugleichen – etwa, wenn das Konto vorübergehend nicht gedeckt war oder versehentlich nicht gezahlt wurde.
- Der Gesetzgeber hat die Chance vertan, zahlungswillige Schuldner von den **Kostennebeln beim Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen** zu befreien. Denn: Ratenzahlungen zu vereinbaren und diese entgegenzunehmen gehört zum Kerngeschäft der Inkassodienstleister. Anstatt den Kostenersatz dafür komplett abzuschaffen, wurde er nur auf etwa die Hälfte der bisherigen Höhe gedeckelt. Besonders bedenklich ist dabei, dass diese Kosten nicht mehr von 20 % sondern von 50 % des Hauptforderungswertes berechnet werden. Damit wird die vorgebliche Absenkung der Kosten durch die Hintertür für größere Forderungen wieder ausgehebelt. Mit knapp 40 Euro wird aber auch bei kleinen Forderungen zusätzlich zur Kasse gebeten, wer beim Inkassobüro in Raten zahlen will.
- Inkassobüros können Schuldnern mit den Ratenzahlungsvereinbarungen weiterhin **ungünstige Zusatzvereinbarungen** unterschieben. Darin lassen sich diese in der Praxis etwa einräumen, dass Forderung und Kosten anerkannt und später nicht mehr gerichtlich überprüft oder auch verlängerte Verjährungsfristen akzeptiert werden. Die vorgesehene Hinweispflicht ändert angesichts des Entscheidungsdrucks der Verbraucher hieran wenig.
- Die – nicht nur von der Verbraucherzentrale NRW – geforderte **Zentralisierung der Aufsichtsbehörde** wird nicht umgesetzt. Die bisherige Verteilung der Aufsicht auf eine Vielzahl von Behörden in den Bundesländern ist nicht geeignet, um schwarzen Schafen der Inkassobranche durch effektive Maßnahmen das Handwerk zu legen.
- **Fazit:** Ein klarer, automatischer Schutz von Verbrauchern durch eindeutige Regelungen ohne Öffnungsklausel und eine vernünftige Absenkung der Kosten wäre wünschenswert gewesen. Der jetzige Entwurf führt weiterhin zu starken Belastungen und wird Verbraucher wieder auf den Klageweg zwingen, um ihre Rechte durchzusetzen.